

**Die Stadt  
informiert**



**Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung der Stadt  
Flörsheim am Main**



## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main vom 13. Dezember 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Stadt Flörsheim am Main folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main vom 13. Dezember 2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühr beträgt:
  - a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 943 €,  
in einer Rasengrabstätte 943 €,
    - 2) in einer Einzelwahlgrabsstätte
      - aa) für eine Tieflegung 964 €,
      - bb) für eine Hochlegung 943 €,
    - 3) in einer Doppelwahlgrabsstätte
      - aa) für eine Tieflegung 964 €,
      - bb) für eine Hochlegung 943 €,
    - 4) in einer Rasengrabstätte (Wahlgrabsstätte)
      - aa) für eine Tieflegung 964 €,
      - bb) für eine Hochlegung 943 €.

5) als Erdbestattung in einem anonymen Grabfeld 943 €

b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 334 €

2) in einer Wahlgrabstätte

aa) bei Tieflegung 380 €

bb) bei Hochlegung 334 €

Die Gebühr für das Beisetzen der Urne beträgt

a) in einer Urnenreihengrabstätte 275 €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 275 €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne) 275 €

d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 275 €

e) in einer Urnenrasengrabstätte 275 €

f) in einer Urnenrasengrabstätte (Wahlgrabstätte) (je Urne) 275 €

g) in einer Baumgrabstätte 275 €

h) in einer Baumgrabstätte (Wahlgrabstätte) (je Urne) 275 €

(2) Die Gebühr für das Beisetzen von Aschenresten in Urnenwänden beträgt (je Urne) 212 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer eigenständigen Grabstätte werden die dafür in dieser Satzung genannten Gebühren berechnet.

## **§ 6 Umbettungsgebühren**

Eine Umbettung ist nur nach Genehmigung möglich, für welche nach § 11 Verwaltungsgebühren zu entrichten sind. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Flörsheim am Main: Erteilen der Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt und dem künftigen Bestattungsort. Mit der Durchführung der Umbettung eines Sarges ist vom Grabnutzungsberechtigten auf eigene Kosten ein geeignetes Fachunternehmen zu beauftragen. Für die Genehmigung und Umbettung einer Aschenurne richtet sich die Gebühr nach Aufwand im jeweiligen Einzelfall.

## **§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 2.200 €

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.460 €
  - c) Reihengrab im anonymen Grabfeld 2.420 €
  - d) Rasengrabstätte (Reihengrabstätte) 2.420 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.480 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld werden erhoben 1.310 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Reihengrabstätte) werden erhoben 1.600 €
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte (Reihengrabstätte) werden erhoben 1.730 €

### **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für ein Einzelwahlgrab, zweistellig 4.330 €
  - b) für ein Doppelwahlgrab, vierstellig 6.840 €
  - c) für ein Sargrasengrab (Wahlgrabstätte), zweistellig 4.500 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für
- a) bis zu zwei Urnen 2.660 €
  - b) bis zu vier Urnen 2.910 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Wahlgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für bis zu zwei Urnen 2.680 €
- (4) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte (Wahlgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für bis zu zwei Urnen 2.870 €
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 3 und §§ 25, 27, 29 Abs. 2 2. der Friedhofsordnung) wird für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der entsprechenden Gebühr der Absätze 1 2, 3 und 4, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag, erhoben.
- (6) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern**

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von einer Urne 3.180 €
  - b) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen 3.220 €

- c) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu vier Urnen 4.290 €
- (2) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) bis c) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der entsprechenden Gebühr des Absatzes 1 a) bis c), aufgerundet auf den vollen Eurobetrag, erhoben.

### **§ 10 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenzelle und des Abschiedsraumes**

- (1) Für die Benutzung der Leichenzelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Tag (inklusive Kühlzellennutzung) 77 €,
  - b) Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangenem Tag 6 €,
  - c) Reinigung einer Kühlzelle nach Aufwand.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird die Gebühr von 400 € erhoben. Dies beinhaltet auch die Benutzung des Abschiedsraumes.

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
    - 1) einmalig 17 €,
    - 2) für die Dauer von 1 Jahr 35 €,
    - 3) für die Dauer von 5 Jahren 88 €
  - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 64 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Friedhofsverwaltung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main vom 05.05.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, den 13. Dezember 2016

gez.  
Michael Antenbrink  
Bürgermeister